

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

K 0090/2024 (BJD)

**Kleine Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Aufhebung des Gestaltungsplanobligatoriums (15.05.2024)**

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kantone kennen ein Gestaltungsplanobligatorium wie der Kanton Solothurn?
2. Wie viele aktuelle Gestaltungspläne bestehen im Kanton Solothurn und wie hat sich die Anzahl Gestaltungspläne in den letzten Jahren entwickelt?
3. In welchen Gemeinden gibt es besonders viele Gestaltungspläne und weshalb?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat Aufwand und Nutzen eines Gestaltungsplanobligatoriums?
5. Welche raumplanerischen Möglichkeiten gibt es, qualitativ hochstehende Bauten bezüglich Gestaltung, Erschliessung und Umweltverträglichkeit auch ohne Gestaltungsplanobligatorium sicherzustellen?

*Begründung 15.05.2024: schriftlich.*

Der Kanton Solothurn kennt ein Gestaltungsplanobligatorium. Gemäss § 46 Abs. 1 PBG 1 ist ein Gestaltungsplan in jedem Fall nötig für Bauten mit sieben und mehr Geschossen oder mehr als 20 Metern Höhe, für Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (mit gewissen Ausnahmen) sowie verkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan.

Ein Gestaltungsplan kann in bestimmten Fällen ein gutes Instrument der Raumplanung sein, sollte aber die Ausnahme bleiben, da ein Gestaltungsplanverfahren zu zusätzlichen, zeitraubenden und aufwändigen Verfahren führt. Zum Teil werden bei Ortsplanungsrevisionen über ganze Zonen bzw. grossflächige Gebiete Gestaltungspläne vorgeschrieben, ohne konkreter Mehrwert für die Qualität. Resultat ist ein grosser Mehraufwand und lange Verfahren für alle Beteiligten, insbesondere in den Gemeinden und beim Kanton.

Die Lösung wäre einerseits der Verzicht auf ein Gestaltungsplanobligatorium. Andererseits sollten die Gemeinden im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren angehalten werden, zurückhaltender von der Möglichkeit der Gestaltungsplanpflicht Gebrauch zu machen. Anstelle einer Gestaltungsplanpflicht könnte die Verankerung von allgemeinen Qualitätsvorgaben in den Zonenvorschriften in Betracht gezogen werden.

Im Ergebnis soll die Gestaltungsplanpflicht künftig wohlüberlegt und nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden, z.B. bei Schlüsselgebieten für die Gemeindeentwicklung. Das behördenverbindliche Leitbild gilt dabei als Grundlage und Leitlinie für die Ortsplanung. Der Gestaltungsplan soll im Kanton Solothurn wieder so eingesetzt werden, wie es ursprünglich vorgesehen war: Als Instrument für besondere Situationen und nicht als inflationäres Allheilmittel.

*Unterschriften:* 1. Daniel Probst, 2. Markus Spielmann, 3. Martin Rufer (3)